

Deshalb kann die Landesregierung den Antrag der CDU nicht unterstützen. Auch dem Änderungsantrag der Piraten und dem Entschließungsantrag der FDP können wir unsere Unterstützung nicht geben. Die FDP schürt nur die Angst vor einer möglichen Vergemeinschaftung von Schulden.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Der Entschließungsantrag der Regierungsfractionen konzentriert sich auf die Trias, die vor den Europawahlen wirklich wichtig sind: hohe Wahlbeteiligung, starkes Parlament, klare Absage an alle europafeindlichen Strömungen. Dies beinhaltet die Bekämpfung aller Formen des Nationalismus, des Antisemitismus und der Fremdenfeindlichkeit.

Mit diesen klaren Positionen können wir vielleicht noch in den nächsten Tagen vor allem auf die Wahlbeteiligung Einfluss nehmen. Wir müssen uns gemeinsam bemühen, die Wahlbeteiligung zu erhöhen, damit die Wahlen auch weiterhin ein Beispiel dafür bieten, dass Europa demokratisiert und über demokratische Institutionen vorangebracht wird. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall von der SPD und den GRÜNEN – Zurufe von den GRÜNEN: Bravo!)

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Ich bedanke mich auch für die Begeisterung im Saal beim Thema „Europa“.

Wir kommen zur Abstimmung über vier Anträge.

Ich rufe zunächst den Änderungsantrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/5864 auf. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist dieser **Antrag Drucksache 16/5864** mit den Stimmen von SPD, CDU, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Piraten **abgelehnt**.

Zweitens. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/5775. Die antragstellende Fraktion hat direkte Abstimmung beantragt. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt dieses Antrages. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Antrag Drucksache 16/5775** der CDU mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Zustimmung der CDU-Fraktion, bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der Fraktion der Piraten **abgelehnt**.

Drittens. Wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 16/5852. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Antrag Drucksache 16/5852** mit den Stimmen

von SPD, Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der CDU, der FDP und der Fraktion der Piraten **angenommen**.

Viertens. Wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/5875. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Antrag Drucksache 16/5875** mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion der Piraten bei Zustimmung der FDP-Fraktion **abgelehnt**.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

### **18 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5411

Beschlussempfehlung  
des Hauptausschusses  
Drucksache 16/5779

zweite Lesung

Die Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2)

Wir kommen somit direkt zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 16/5779, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5411 unverändert anzunehmen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5411** mit den Stimmen von SPD, CDU, Grünen und Piraten bei Gegenstimmen der FDP-Fraktion **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

### **19 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5303

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 16/5781

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen zur direkten Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/5781, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5303 unverändert anzunehmen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dem nicht zu? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5303 in zweiter Lesung** einstimmig vom Landtag **verabschiedet**.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

## 20 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5230

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses  
Drucksache 16/5782

zweite Lesung

Wir kommen nun zur Aussprache. Ich erteile für die SPD-Fraktion dem Herrn Kollegen Heinrichs das Wort.

**Falk Heinrichs** (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf eingebracht, der insbesondere darauf abzielt, aktuelle Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Die auf Bundesebene beschlossene Regelung, die es jetzt in Landesrecht zu übernehmen gilt, erscheint der SPD-Landtagsfraktion durchaus sinnvoll und begrüßenswert.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Darüber hinaus ist die SPD-Landtagsfraktion davon überzeugt, dass diese gesetzlichen Anpassungen einen spürbaren Beitrag zu mehr Effizienz und Transparenz wichtiger Verwaltungsverfahren bei uns in Nordrhein-Westfalen leisten werden. Gute Sache, weiter so! – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg**: Vielen Dank, Herr Kollege Heinrichs. – Für die CDU-Fraktion spricht Frau Kollegin Korte.

**Kirstin Korte** (CDU): Herr Präsident! Auch ich werde es recht kurz machen. Mit dem vorliegenden

Gesetzentwurf der Landesregierung werden die jüngsten Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes auf das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen übertragen. Wir hörten es.

Dieses betrifft insbesondere verfahrensbeschleunigende Maßgaben, Vorschriften im Bereich der Planungen von Infrastrukturvorhaben sowie die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – Stichwort: frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.

Darüber hinaus werden Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes infolge des E-Government-Gesetzes auf das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen übertragen. Die vorgeschlagenen Anpassungen setzen damit genau das in Landesrecht um, was der Deutsche Bundestag auf Initiative der unionsgeführten Bundesregierung bereits im vergangenen Jahr beschlossen hat.

Die CDU-Fraktion wird sich der Beschlussempfehlung des Innenausschusses deshalb anschließen und dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg**: Vielen Dank, Frau Kollegin Korte. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht der Kollege Bolte.

**Matthi Bolte** (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer im Stream! Das vorliegende Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist – das haben wir gehört – im Wesentlichen eine rechtstechnische Übertragung dreier Bundesgesetze.

Das erste betrifft das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz, das in unser Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen wird. Stichwort: „Frühe Bürgerbeteiligung“. Wenn das alles so funktioniert, wie man es sich vorstellt und wie wir es uns wünschen, führt das zu einer größeren Akzeptanz für Projekte. Das finden wir alle gut, denn daraus resultiert entgegen landläufiger Vorbehalte keine überbordende Verzögerung von Projekten, sondern sie führt eher zu zügigeren Verfahren, zu niedrigeren Kosten und zu weniger Widerstand in der Bevölkerung. Das ist doch etwas, was wir begrüßen können, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Beim zweiten Bereich wird es spannend, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es ist Viertel vor zehn, da kann man auch einmal über E-Government sprechen. Die Regelungen aus dem E-Government-Gesetz des Bundes sollen jetzt in einem ersten Schritt mit kleinen Änderungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen werden. Auch das ist sicherlich kein Hexenwerk im Föderalismus, dass

### Anlage 3

#### **Zu TOP 19 – Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen – zu Protokoll gegebene Reden**

##### **Sven Wolf (SPD):**

*Zum 1. August 2013 ist das zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts des Bundes – kurz das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – in Kraft getreten. Das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat Regelungen zu den Gerichtskosten geändert. Die Kostenordnung wurde durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare ersetzt. Die Justizverwaltungskostenordnung wurde durch das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung ersetzt.*

*Diese Änderungen auf Bundesebene werden wir nun mit der zweiten Lesung der Änderungen landesrechtlicher Vorschriften nachvollziehen. Inhaltlich geht es hierbei um die bereits erwähnte Anpassung der im Bundesrecht vorgenommenen Änderungen an unser Landesrecht. Die Änderungen betreffen zum einen das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen und zum anderen das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen.*

*Daneben gibt es aber auch eine mehr als redaktionelle Änderung. Der Gesetzentwurf schafft neue Gebührentatbestände in Notarangelegenheiten. Präziser geht es hierbei um Gebühren für Leistungen der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung eines Notariats. Diese neuen Vorschriften wurden in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Landesjustizverwaltung der Rheinischen und der Westfälischen Notarkammer erarbeitet. Ganz im Sinne einer frühzeitigen und konstruktiven Beteiligung der Betroffenen.*

*So wurde im Einvernehmen mit den Notarinnen und Notaren in NRW vereinbart, dass für die Geschäftsprüfung der Notariate, die Bestellung von Vertretern und die Prüfung eines Antrags auf Nebentätigkeit durch die Justizverwaltung künftig eine entsprechende Gebühr erhoben wird. Die Landesregierung rechnete mit Schaffung der neuen Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis mit Mehreinnahmen des Landes in Höhe von etwa 470.000 € pro Jahr.*

*Eine Regelung, die den Haushalt entlastet und mit den Betroffenen vorab vereinbart war. Keine Überraschung also, dass die Beratung im Rechtsausschuss kurz, knapp und einstimmig erfolgte.*

*Die SPD-Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.*

##### **Jens Kamieth (CDU):**

*Am 10.08.2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. Juli 2013 in Kraft getreten. Durch die in Artikel 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Kostenordnung durch ein neu strukturiertes Gerichts- und Notarkostengesetz sowie durch die in Artikel 2 des Gesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Justizverwaltungskostenordnung durch ein modernes Justizverwaltungskostengesetz werden zahlreiche Folgeänderungen in Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen redaktionellen Änderungen des Landesrechts. Außerdem wird das Gebührenverzeichnis um einen Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ ergänzt, in dem drei neue Gebühren eingeführt werden.*

*Darüber hinaus ist im Justizgesetz (Artikel 1) die Schaffung neuer Gebühren in Notarangelegenheiten vorgesehen, indem ein neuer Abschnitt 7 im Gebührenverzeichnis zu § 124 Abs. 2 des Justizgesetzes angefügt wird. Die vorgeschlagenen Gebühren betreffen Tätigkeiten der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung der Notarinnen und Notare, insbesondere der Geschäftsprüfung. Sie sind vom Landesrechnungshof angeregt und von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Westfälischen und der Rheinischen Notarkammer erarbeitet worden. Die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von „verursachungsgerechten Gebühren“ ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden.*

*Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist in erster Linie rechtstechnischer Natur. Änderungen von Bundesrecht werden redaktionell auf Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Landesrechts übertragen. Da konnte die Landesregierung nicht viel falsch machen.*

*Daher empfehle ich meiner Fraktion gemäß der Empfehlung des Rechtsausschusses, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.*

##### **Dagmar Hanses (GRÜNE):**

*Der breite Konsens hier im Parlament zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz freut mich sehr, doch er überrascht mich nicht. Die einstimmige Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses haben Sie sicher alle zur Kenntnis genommen.*

*Nicht nur, weil diese Änderungen auch beschlossenes Bundesrecht in Landesrecht überführen,*

sondern auch, weil durch die Einführung dreier neuer Gebührentatbestände dem Land NRW neue Einnahmen von ca. 470.000 € verschafft werden.

Dabei folgen wir einer Empfehlung des Landesrechnungshofes und tragen dazu bei, dass Verursacherinnen und Verursacher sich durch die Umlage einer Gebühr an entstehenden Kosten beteiligen. Das Einvernehmen mit den beiden nordrhein-westfälischen Notarkammern besteht auch an dieser Stelle.

Die Anpassungen im Hinterlegungsgesetz, im Justizgesetz und im Justizverwaltungskostengesetz sind notwendig und unstrittig.

Selbstverständlich stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

**Dirk Wedel (FDP):**

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft im Wesentlichen die notwendigen Folgeänderungen im Landesrecht, die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz des Bundes veranlasst sind. Durch redaktionelle Änderungen werden das Justizgesetz NRW sowie das Hinterlegungsgesetz NRW dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz sowie dem neuen Justizverwaltungskostengesetz angepasst. Zudem wird durch die Einführung dreier neuer Gebührentatbestände in Notarangelegenheiten dem Bericht des Landesrechnungshofs zur Prüfung des Aufwands der Justizbehörden im Rahmen der Dienstaufsicht über Notare vom 21. Dezember 2011 Rechnung getragen. Dem Gesetzentwurf können wir somit – wie bereits im Rechtsausschuss – zustimmen.

**Dietmar Schulz (PIRATEN):**

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde zuletzt in der Rechtsausschusssitzung am 7. Mai beraten und abgestimmt. Er wurde von allen Fraktionen einstimmig angenommen.

Inhaltlich geht es um Folgendes: Am 1.8.2013 ist das Gesetz zur Modernisierung der Kosten in Kraft getreten, welches die bis dahin geltende Kostenordnung aufhob und Neuregelungen durch ein Gerichts- und Notarkostengesetz schuf. Ebenso wurde die Justizverwaltungskostenordnung modernisiert.

Der Gesetzentwurf nimmt Folgeänderungen vor, die aufgrund der eben genannten Gesetzesänderungen nötig werden. Diese sind überwiegend redaktionell. Neu eingeführt werden in Artikel 1 drei Gebührentatbestände. Erstens: Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 BNotO; zweitens: Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin/eines Notarvertreters; drittens: Gebühr für Verfahren über die Anzeige einer Ne-

bentätigkeit und über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin/eines Notars.

Dadurch wird erreicht, dass die unter 1 bis 3 genannten Prüfungen nicht mehr unentgeltlich, sondern gebührenpflichtig erfolgen, was wiederum positive Auswirkungen auf den Haushalt hat.

Insgesamt bitte ich auch in zweiter Lesung um Zustimmung zu diesem Gesetz und erteile meiner Fraktion die Abstimmungsempfehlung, der Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen.

**Thomas Kutschaty, Justizminister:**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist Ihnen bereits aus seiner ersten Lesung im Plenum am 9. April 2014 bekannt. Der Rechtsausschuss des Landtags hat am 7. Mai 2014 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Lassen Sie mich in aller Kürze nochmals Folgendes anmerken:

In dem Gesetzentwurf geht es ganz überwiegend darum, die durch das Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 erforderlich gewordenen Folgeänderungen in Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen.

So bedingt die Ablösung der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Kostenordnung durch das „Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare“ ebenso wie die Ablösung der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Justizverwaltungskostenordnung durch das „Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung“ neben mehreren Änderungen im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 auch redaktionelle Anpassungen in § 122 Abs. 4 des Justizgesetzes. Aus demselben Grund sollen auch redaktionelle Modifikationen im Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 vorgenommen werden.

Neben den genannten redaktionellen Änderungen ist im Justizgesetz auch die Schaffung neuer Gebühren in Notarangelegenheiten vorgesehen, die in einem neuen Abschnitt 7 dem Gebührenverzeichnis zu § 124 Abs. 2 des Justizgesetzes angefügt werden.

Die vorgeschlagenen Gebühren betreffen Tätigkeiten der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung der Notarinnen und Notare, insbesondere der Geschäftsprüfung. Sie sind vom Landesrechnungshof angeregt und von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Westfälischen und der Rheinischen Notarkammer erarbeitet worden. Die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von „verursachungsgerech-

*ten Gebühren“ ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden.*

*Der heute eingebrachte Gesetzentwurf enthält die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Landesrechts an das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und zwei sonstige redaktionelle Änderungen. Diese sind mit keinen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verbunden.*

*Durch die Schaffung dreier neuer Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis können dem Land Mehreinnahmen in Höhe von jährlich etwa 470.000 € zufließen.*

*Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel wird von allen im Landtag vertretenen Parteien unterstützt.*

*Ich bitte Sie deshalb um Ihre Stimme für den Gesetzentwurf.*

